

Kloster *****
z.Hd. Pater *****

***** *****

[fon] +43 720 974920
[fax] +43 720 974920-9
[mail] info@saicon.at
[web] www.saicon.at



36.01 Lebensmitteltechnologie
36.45 Fleisch, Fleischwaren
36.94 Ernährungsforschung
36.96 Lebensmittelhygiene

Bankverbindung:
EasyBank BIC EASYATW1,
IBAN AT151420020010877637
UID: ATU 57877612

Suppenspende Allergeninformation

Brunn, am **05.01.15**

Sehr geehrter Herr Pater ***** ,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Allergeninformation bei der Aktion „*Hilfe für Menschen in Not*“. Sie unterhalten im Klosterbetrieb eine *Jause für Menschen in Not* (Montag-Samstag, 9.00 - 11.00 Uhr) sowie eine *Suppenküche für Menschen in Not* (Freitag, 9.00 - 11.00 Uhr). Auch veranstalten Sie bspw. *Adventjause*n für Arme und Obdachlose, wozu Sie um Lebensmittelspenden wie bspw. Mehlspeisen und Kekse zur Abgabe an der Pforte aufrufen.

Sie sehen sich nun mit der Allergeninformation für offene Lebensmittel konfrontiert und haben mich um Einschätzung zu dieser Frage gebeten. Dem möchte ich nach dem derzeitigen Stand der Informationen, Richtlinien und der mir bekannten Auslegung nachkommen.

Zusammenfassung:

Aus der kostenlosen Bewirtung im Rahmen der üblichen Maßstäbe der Gastfreundschaft oder der kostenlosen Abgabe von Lebensmitteln aus mildtätigen Motiven lässt sich allgemein kein Lebensmittelunternehmertum ableiten.

Sofern eine Organisation wegen der caritativen Ausspeisung von Menschen in Not nicht bereits steuer- oder gewerberechtlich als Unternehmen eingestuft wurde, sind die Bestimmungen des Lebensmittelrechts mangels Vorliegen eines Lebensmittelunternehmens nicht anzuwenden, woraus sich auch keine Allergeninformationsverpflichtung ergibt.

Stellungnahme:

Die „Information über Allergene bei offenen Lebensmitteln“ ist im Rechtsfolge der EU-LebensmittelinformationsVO 1169/2011 (LMIV) in der österreichischen *Allergeninformationsverordnung (AIVO)*¹ geregelt, welche im § 2 Abs 1 *Lebensmittelunternehmer* zur Informationsweitergabe an Endverbraucher verpflichtet.

Das der AIVO zugrundeliegende *Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006)* verweist zur Definition des *Lebensmittelunternehmers* auf Art. 3 Z 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (BasisVO), zu jener des Lebensmittelunternehmens auf Art. 3 Z 2 selbiger VO. Diese bestimmt die Begriffe wie folgt:

2. „*Lebensmittelunternehmen*“ *alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen;*

3. „*Lebensmittelunternehmer*“ *die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden;*

Zur Erfassung des Geltungsbereiches ist somit der Begriff des *Lebensmittelunternehmens* maßgeblich, dessen inhaltliche Erfassung eine genaue Betrachtung erfordert und der deutlich vom Begriff des *Endverbrauchers*² abzugrenzen ist. Dieser wird im Art. 3 Z 18 der BasisVO – wenig hilfreich – im Zirkelschluss definiert:

„*Endverbraucher*“ *den letzten Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet.*

Die einschlägige österreichische Kommentierung gibt hierzu nichts wieder,³ während ein bundesdeutsches Kommentar hilfreich ausführt:⁴

Ein Verbraucher ist eine natürliche Person, die nicht zu geschäftlichen oder beruflichen Zwecken im Rechtsverkehr handelt.

Somit ist der *Endverbraucher* ein Mensch in einer Handlungssituation, die nicht geschäftlichen oder beruflichen Motiven folgt, sondern einer privaten Veranlassung.

Damit wird auch offensichtlich, dass der Begriff *Endverbraucher* nicht eine bestimmte *Gruppe von Menschen* allgemein (und immerwährend) erfasst und abgrenzt, sondern vielmehr zeitlich abgegrenzte Situationen im Alltag von Menschen je nach der Motivlage dem *Konsum* und somit einer *privaten Sphäre* zuordnet.

Der *privaten Verbrauchersituation* diametral gegenüber steht somit die *Unternehmersituation*. Allerdings zeigt die bereits zitierte Definition des *Lebensmittelunternehmens* auf, dass diese über eine „gewinnmaximierende Organisation“ hinausgeht. Immerhin sind davon alle *Unternehmen* erfasst, *gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht*

¹ BGBl. II. Nr. 175. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Weitergabe von Informationen über unverpackte Lebensmittel, die Stoffe oder Erzeugnisse enthalten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können und über weitere allgemeine Kennzeichnungsbestimmungen für Lebensmittel

² Der Begriff des „Verbrauchers“ im LMSVG ist im übrigen gleichbedeutend mit dem des „Endverbrauchers“ iSd BasisVO und umfasst nicht alle „Verbraucher“, die ein Lebensmittel – bspw. gewerblich – verwenden.

³ BLASS et al: Lebensmittelrecht Kommentar § 3 Rn 38, MANZ 3. Auflage

⁴ Voith/Grube LMIV Art. 2 Rn 7

und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Jedenfalls handelt es sich dabei um „Unternehmen“, diese können auch als sogenannte „Non-Profit-Organisations“ ausgerichtet sein. Auch sind nicht nur privatrechtliche Organisationskörper davon erfasst, sondern auch öffentlich-rechtliche Einheiten.

Eine weitere bundesdeutsche Kommentierung⁵ setzt zu „Lebensmittelunternehmen“ voraus, *dass die Tätigkeit mit einem bestimmten Ziel und einer zuvor fixierten Ordnung ausgeübt wird. Das Ziel muss die Produktion, die Verarbeitung oder der Vertrieb von Lebensmitteln oder eine damit zusammenhängende Tätigkeit sein. Die für ein Unternehmen charakteristische Organisation der Tätigkeit kann allerdings sehr oberflächlich sein, eine schriftliche Fixierung ist nicht erforderlich. Deshalb gehören zu den Unternehmen auch vorübergehende Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen, die nach einer gemeinsamen, nur in Umrissen bestehenden Vorstellung Lebensmittel herstellen oder vertreiben.*

Diesem Kommentar ist keinesfalls zuzustimmen. Unter der Beschreibung „*vorübergehende Zusammenschlüsse natürlicher ... Personen, die nach einer gemeinsamen, nur in Umrissen bestehenden Vorstellung Lebensmittel herstellen*“ würde wohl jede Wohngemeinschaft mit gemeinsamer Küche wie auch jede, auch nur mehr in Ansätzen aufrechte Ehe mit gemeinsamer Haushaltsführung als *Lebensmittelunternehmen* gelten, was naturgemäß nicht der Fall ist.

Somit muss dem Begriff des „Unternehmens“, der auch in der zit. maßgeblichen Definition zentrale Bedeutung hat („...alle Unternehmen, ... die ...“), weiter nachgegangen werden.

Die EU-Kommission hat in einem anderen Zusammenhang unter Berufung auf die EG-Verträge und die ständige Rechtsprechung des EuGH „Unternehmen“ wie folgt definiert:⁶

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Demnach bestimmt das *wirtschaftliche Handeln* den *Unternehmer*, wobei der Begriff der *wirtschaftlichen Tätigkeit* auch hier nicht bestimmt ist.

Gleichlautend zeigt sich die Definition im *Unternehmensgesetzbuch* §1 Abs 2:

Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Hierzu definiert *Gabler* im *Wirtschaftslexikon* zum Begriff der *EG-Mehrwertsteuersystem*RL:

Wirtschaftliche Tätigkeit: diejenigen Tätigkeiten, die jemanden zum Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuerrechts machen

Somit kann die *umsatzsteuerrechtliche Stellung* verlässlich Auskunft über die *Unternehmer*eigenschaft geben. Dies ist bezüglich einer *Vereinstätigkeit* bereits Gegenstand höchstgerichtlicher Entscheidungen gewesen:⁷

⁵ Zipfel/Rathke/Rathke VO (EG) 178/2002 Art. 3 Rn. 17

⁶ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission: Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.

⁷ OGH 4 Ob 215/07g

Auch ideelle Vereine treten als Unternehmer auf, wenn sie wirtschaftlich relevante Tätigkeiten tatsächlich entfalten und hierfür auf Dauer organisatorisch eingerichtet sind. Dabei schadet es nicht, dass die unternehmerische Tätigkeit dem (ideellen) Vereinszweck untergeordnet ist.

Gerade bei gemeinnützigen Vereinen gibt die Abgrenzung des *begünstigungsschädlichen Betriebs* (z.B. in Form eines „Großen Vereinsfestes“) vom „*nicht begünstigungsschädlichen Hilfsbetrieb*“ für diese Frage eine sehr hilfreiche Linie vor.⁸

Somit ergibt sich in Summe, dass für ein *unternehmerisches Handeln* eine *wirtschaftlich Tätigkeit* mit entsprechender *Relevanz* Voraussetzung ist. Aus dem ergibt sich wiederum, dass die Aspekte der *grundsätzlichen Erwerbsabsicht* und der *nachhaltigen Umsetzung* bei einem Unternehmen kumulativ auftreten müssen.

Dies spiegelt sich auch im Erwägungsgrund 15 der LMIV wider:

Das Unionsrecht sollte nur für Unternehmen gelten, wobei der Unternehmensbegriff eine gewisse Kontinuität der Aktivitäten und einen gewissen Organisationsgrad voraussetzt. Tätigkeiten wie der gelegentliche Umgang mit Lebensmitteln und deren Lieferung, das Servieren von Mahlzeiten und der Verkauf von Lebensmitteln durch Privatpersonen z. B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen oder auf Märkten und Zusammenkünften auf lokaler Ebene sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Hier kommt zum Ausdruck, dass selbst *entgeltorientierte Tätigkeiten* von Privatpersonen wie der *Verkauf von Lebensmitteln* kein Lebensmittelunternehmen begründen, wenn diese Tätigkeit nicht die für ein „Unternehmen“ nötige *Nachhaltigkeit* aufweist.

Im Umkehrschluss ist auch eine nachhaltige Organisationsform zur Abgabe von Lebensmitteln außerhalb des Lebensmittelunternehmerbegriffs denkbar und gegeben, wenn dabei jede *Entgeltabsicht* fehlt und infolge der *fehlenden Gewinnerorientierung* keine *wirtschaftliche Tätigkeit* vorliegt.

So definiert auch die *Liebhabeiverordnung*.⁹

Liebhabeerei ist bei einer Betätigung anzunehmen, wenn Verluste entstehen

...

2. aus Tätigkeiten, die typischerweise auf eine besondere in der Lebensführung begründete Neigung zurückzuführen sind

...

Somit eröffnet sich der Anwendungsbereich für „nicht gewinnorientierte Lebensmittelunternehmen“ grundsätzlich erst bei entgeltlicher Abgabe von Lebensmitteln durch Organisationen, sofern nicht ohnehin *Liebhabeerei* vorliegt.

Sind derartige Unternehmen bereits aufgrund anderer Aspekte (bspw. infolge einer einschlägigen Gewerbeberechtigung bzw. nach umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten) als Lebensmittelunternehmen eingestuft, ist dies jedenfalls schlagend.

⁸ Vgl. BMF 2013: Vereine und Steuern

⁹ Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Vorliegen von Einkünften, über die Annahme einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit und über die Erlassung vorläufiger Bescheide; BGBl. Nr. 33/1993

Nun ist bei einer regelmäßigen *Armenausspeisung* wie im konkreten Fall unzweifelhaft eine gewisse Kontinuität der Aktivitäten vorhanden und ein gewisser Organisationsgrad zur Abwicklung notwendig. Jedoch ist eine *relevante wirtschaftliche Tätigkeit* nicht ersichtlich.

Gerade der Zweck, die überlebensnotwendige Versorgung von durch die Vorkehrungen des gesetzlichen Sozialsystems nicht mehr ausreichend geschützten Menschen, offenbart jedenfalls eine „*nichtwirtschaftliche Tätigkeit*“, die sich in der *Liebhabe* wiederfindet.

Sich in *mildtätiger Weise* dem Hunger von Armen zu widmen, ist zweifelsfrei eine *besondere Neigung in der persönlichen Lebensführung* und steht einer *wirtschaftlichen Tätigkeit* diametral gegenüber. **Somit lässt sich allgemein aus der kostenlose Bewirtung im Rahmen der üblichen Maßstäbe der Gastfreundschaft oder der kostenlosen Abgabe von Lebensmitteln aus mildtätigen Motiven kein Lebensmittelunternehmertum ableiten.**

Sofern eine Organisation wegen der caritativen Ausspeisung von Menschen in Not nicht bereits steuer- oder gewerberechtlich als Unternehmen eingestuft wurde, sind die Bestimmungen des Lebensmittelrechts mangels Vorliegen eines Lebensmittelunternehmens nicht anzuwenden, woraus sich auch keine Allergeninformationsverpflichtung ergibt.

Mit herzlichen Grüßen



Andreas
Schmölzer
Dipl.-HTL-Ing.
Mag.rer.nat.

Österreichischer Sachverständigenrat
Allgemein beauftragter Sachverständiger

Andreas Schmölzer
Mag. Dipl.-HTL-Ing. Univ. Lektor

Vertretungsbefugnis vor Behörden (gem. § 134 Abs 5 GewO): <http://vertretung.saicon.at>

Allgemeine Auftragsbedingungen für Sachverständige (Fassung für Unternehmergeschäfte)

§ 1 Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Sachverständigen (im nachstehenden „SV“ genannt) und seinen Auftraggebern über Gutachten, Beratungen, Prüfungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

§ 2 Vertragsgegenstand

Der SV verpflichtet sich zu sorgfältiger Ausführung vertraglich übernommener Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung. Der SV ist bestrebt, den Erfahrungsschatz aus allen bisherigen Aufträgen für den Auftraggeber nutzbar zu machen.

Der SV führt den ihm erteilten Auftrag unter seiner persönlichen Verantwortung aus. Die Heranziehung von seiner Aufsicht unterstehenden Hilfskräften ist zulässig.

Der Auftraggeber wird andere Gutachter während der Laufzeit des Vertrages im Aufgabengebiet des SV nur nach vorheriger Zustimmung des SV einsetzen.

§ 3 Termine

Sind Leistungsfristen vereinbart, so beginnt ihr Ablauf, sobald die Parteien über alle Einzelheiten des Projektes einig sind und der Auftraggeber dem SV alle nach dem Vertrag zu überlassenden Unterlagen, Informationen oder sonstigen Materialien ausgehändigt hat.

§ 4 Vorzeitige Auflösung des Vertrages

Der SV kann aufgrund der Standesregeln verpflichtet sein, einen Gutachtensauftrag wegen Interessenskonflikten abzulehnen. Dies kann auch erst während der Gutachtenserstattung erkennbar werden. In diesem Falle entfällt ein Entgeltanspruch des SV, ausgenommen in Fällen, in denen der Auftraggeber jene Informationen verschwiegen hat, die für den Auftraggeber erkennbar im Hinblick auf einen möglichen Interessenskonflikt zu erteilen gewesen wären.

Enden die Vertragsbeziehungen aus irgendeinem Grund vorzeitig, so hat der SV Anspruch auf Vergütung für die bis dahin geleistete Arbeit, es sei denn, dass die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit auf alleiniges Verschulden des SV zurückzuführen ist.

Ist die vorzeitige Lösung der Vertragsbeziehungen vom Auftraggeber zu vertreten, erhält der SV über die unter § 4.2 erwähnte Vergütung hinaus pauschaliernten Schadensersatz von 35 % des für die noch nicht ausgeführten Leistungen vereinbarten Entgelts unter Vorbehalt weiterer Ansprüche

§ 5 Geheimhaltung und Herausgabe von Unterlagen

Der SV verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber erhält, vertraulich zu behandeln. Auch die Tatsache der Auftragserteilung selbst wird auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers Dritten nur mit seiner Genehmigung mitgeteilt.

Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der SV auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen SV und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der SV kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, auf dessen Kosten Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

§ 6 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Zur Feststellung möglicher Befangenheit ist der Auftraggeber verpflichtet, dem SV alle an der Streitsache direkt oder indirekt Beteiligten, sowie die potentiellen Empfänger des Gutachtens unaufgefordert mitzuteilen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem SV kostenlos jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und insbesondere die im Rahmen des Vertragsgegenstandes benötigten Informationen zu liefern. Dazu benennt der Auftraggeber einen Ansprechpartner, der für die Koordination von Terminen zwischen dem SV und den Mitarbeitern des Auftraggebers und für die Beschaffung von Unterlagen zuständig ist. Der Auftraggeber sorgt auf Wunsch des SV für angemessene Arbeitsmöglichkeiten an den Befundorten.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem SV auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dazu gehören insbesondere allfällig vorhandene weitere Gutachten in derselben Sache, sowie der Wert des Befundgegenstandes. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Befundaufnahme bekannt werden.

Auf Verlangen des SV hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, ausschließlich vollständige Endversionen des Gutachtens weiterzugeben. Insbesondere wird er also weder Entwürfe, noch Teile des Gutachtens ohne Rücksprache mit dem SV weiterleiten.

§ 7 Abnahme

Die Leistung gilt als vorbehaltlos abgenommen, wenn der Auftraggeber sie nicht gegenüber dem SV innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Übergabe schriftlich beanstandet.

Teilleistungen gelten einzeln gemäß § 7.1 als abgenommen.

§ 8 Gewährleistung

Mängel sind bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen sowie von Ansprüchen aus einem Irrtum über die Mängelfreiheit binnen 14 Tagen nach Entdeckung gegenüber dem SV schriftlich zu rügen. Allfällige Ansprüche aus Gewährleistung verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Abnahme im Sinne des § 7.

§ 9 Haftung

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den SV oder Erfüllungsgehilfen aufgrund Delikts, Vertragsverletzung oder Verschuldens bei Vertragsabschluss – außer im Falle von Körperverletzung – bestehen nur dann, wenn der SV zumindest grob fahrlässig gehandelt hat. Der Auftraggeber hat das Verschulden des SV nachzuweisen.

Der SV haftet nur, wenn und soweit ein derart verursachter Schaden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des schädigenden Ereignisses unter Berücksichtigung aller bekannten oder grob schuldhaft unbekanntem Umstände vorhersehbar war.

Der SV haftet nicht für Schäden, die durch Unterlassung der Mitwirkung, bzw. durch das Nichtvorlegen notwendiger Unterlagen des Auftraggebers gemäß § 6 verursacht wurden.

Soweit der SV hiernach haftet, beschränkt sich die Haftung auf den Auftragswert der Teilleistung, in deren Durchführung der Schaden verursacht wurde. Für indirekte Schäden oder Folgeschäden wird nicht gehaftet.

Jegliche Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Der vorliegende Vertrag begründet keine Pflichten zugunsten Dritter. Ausgenommen davon sind die dem SV bei Beauftragung namentlich genannten Empfänger des Gutachtens. Gegenüber diesen wird gehaftet wie gegenüber dem Auftraggeber.

Der SV haftet nicht für Mängelfolgeschäden. Alle Schadensersatzansprüche verjähren grundsätzlich sechs Monate nach Übergabe der Leistung.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten insbesondere auch für Verzugschäden.

§ 10 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom SV angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der SV zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Ansprüche bestimmen sich nach § 4.2, sowie 4.3. Unberührt bleibt der Anspruch des SV auf Ersatz ihm durch Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandener Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der SV von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 11 Vergütung

Die Honorarsätze für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, basieren auf einem Achtstundentag bei fünf Arbeitstagen je Woche. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

Der Auftraggeber trägt, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, Spesen für Unterbringung und Verpflegung der am Befundort eingesetzten Mitarbeiter des SV im Rahmen der steuerlich zulässigen Sätze (reichen diese Sätze für die Kosten der Unterbringung nicht aus, wird der nachgewiesene angemessene Aufwand berechnet) sowie Kosten für die An- und Abreise der Mitarbeiter des Büros zum Befundort, wobei jedem Mitarbeiter wöchentlich eine Heimreise zusteht, deren Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich als Nettopreise. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Der SV kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen.

Für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, legt der SV monatlich Zwischenrechnungen.

Für Festpreisaufträge stellt der SV nach Auftragserteilung 50 % des Auftragswertes in Rechnung. Nach Beendigung des Auftrages werden die restlichen 50 % in Rechnung gestellt. Spesen und Reisekosten gemäß § 11.2 werden nach Beendigung des Auftrages in Rechnung gestellt, sofern der Auftrag innerhalb von drei Monaten abgewickelt wird. Dauert die Abwicklung länger, werden Spesen und Reisekosten in dreimonatigem Abstand in Rechnung gestellt.

Alle Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern die Rechnung spätestens am folgenden Tag zur Post gegeben wurde. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Bankkonto des SV maßgeblich. Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber fälligen Honorarforderungen des Auftragnehmers ist nur zulässig, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig ist.

§ 12 Abwerbung

Während der Auftragsabwicklung und innerhalb von 12 Monaten danach wird der Auftraggeber Mitarbeiter des SV nicht bei sich einstellen oder in sonstiger Form bei sich oder einem abhängigen Unternehmen beschäftigen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Alle Angebote des SV sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Der Vertrag ersetzt alle früheren Vereinbarungen über seinen Gegenstand. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist unzulässig.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand sind – je nach Streitwert - die in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien.